

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigergebühren die 4gespaltene
Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 39.

Sonnabend, den 27. September

1913.

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Ich bin vom Urlaub zurückgekehrt und habe
die Dienstgeschäfte heute wieder übernommen.

Groß Wartenberg, den 26. September 1913.

Der Landrat. von Busje.

Betrifft

Wandergewerbebescheine für das Kalenderjahr 1914.

1. Die Wandergewerbebescheine für 1913 verlieren
mit Ablauf Dezember d. Js. ihre Gültigkeit und
ihre Benutzung zum weiteren Hausierbetriebe über
diese Zeit hinaus ist strafbar. Die Magistrate und
die Herren Gemeindevorsteher des Kreises haben
die Hausierer darauf aufmerksam zu machen und
anzufordern, die Anträge auf Erteilung von Wander-
gewerbebescheinen für 1914 bei der betreffenden Polizei-
behörde, (Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) persön-
lich unter Vorlegung des letzten Hausierscheines und
zwar tunlichst schon im Monat Oktober d. Js. zu
stellen. Jeder Gewerbetreibende, welcher seinen
Antrag erst nach dem Monat Oktober stellt, ist als-
bald darauf hinzuweisen, daß er sich die Schuld
selbst beizumessen hat, wenn er zu Beginn des neuen
Kalenderjahres noch nicht in den Besitz des bean-
tragten Wandergewerbebescheines gelangt ist.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Wander-
gewerbesteuer eine Jahressteuer ist und daß der
Beginn des Hausiergewerbes auch bei bereits vor-
gerückter Jahreszeit eine Ermäßigung des Steuer-
satzes nicht zur Folge hat.

2. Die Ortspolizeibehörden haben die eingehenden
Anträge in die bekannte Vorschlagsnachweisung
(höchstens 3 Anträge auf einer Seite) aufzunehmen
und nebst den vorgeschriebenen Anlagen und nach
eingehender Prüfung an mich einzureichen.

Die Kosten für diese Formulare fallen den
Trägern der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last,
dieselben sind in der Große'schen Buchdruckerei hier-
selbst zu haben.

3. Sämtlichen Anträgen sind Photographien der
Antragsteller (nicht für die Begleiter) in Visiten-
kartenformat beizufügen. Es genügt je eine Photo-
graphie. Diese muß ähnlich und gut erkennbar sein.
Die Ortspolizeibehörden haben nach einwandfreier
Feststellung der Identität der Photographie mit dem
Antragsteller diese mit Vor- und Zunamen und
Wohnort des Antragstellers zu versehen und sie
gesammelt in der Reihenfolge der Anträge in einem
Briefumschlag den Antragsnachweisungen beizufügen.

4. Die Antragsnachweisungen sind nach nachstehen-
den Gruppen getrennt aufzustellen:

- steuerpflichtige Scheine für Inländer
- steuerfreie
- 15 km Scheine für "Musiker pp."
- Ausländerscheine
- Zigeunerscheine

5. Die Antragsnachweisungen sind leserlich und
und durch alle Spalten (auch hinsichtlich der Be-
gleiter) genau auszufüllen, selbst dann, wenn die
betreffenden Angaben schon in den Anlagen enthal-
ten sind. Die Begleiter und Gehilfen sind hierbei
nicht mit besonderen laufenden Nummern zu ver-
sehen.

6. Für das Kalenderjahr 1914 sind als Anlagen
zu den Antragsnachweisungen die vorgeschriebenen
Formulare C und D zu verwenden; die Anlagen
A und B müssen jedoch beigefügt werden den An-
trägen derjenigen Personen, die

- Ausländer sind,
- das erste Mal einen Wandergewerbebeschein be-
antragen,
- in den Bezirk der Polizeibehörde, bei der sie
den Antrag stellen, neu zugezogen sind, und
- Zigeuner sind, oder im Verdachte stehen solche
zu sein.